

Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 2013

KR-Nr. 348/2011

5036

**Beschluss des Kantonsrates
über die Einzelinitiative KR-Nr. 348/2011
von Jakob Walczak, Zürich, betreffend
Leere Wahlzettel mit Beiblatt**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 2013,

beschliesst:

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 348/2011 betreffend Leere Wahlzettel mit Beiblatt wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und Jakob Walczak, Zürich.

Der Kantonsrat hat am 7. Mai 2012 folgende von Jakob Walczak, Zürich, am 12. November 2011 in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichte Einzelinitiative vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Antrag:

Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) wird wie folgt geändert:

§ 61. Bei Wahlen mit leeren Wahlzetteln legt die wahlleitende Behörde den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt bei, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zu Wahl vorgeschlagen worden sind.

Begründung:

Im Zentrum einer Wahl oder Abstimmung stehen die Stimmberechtigten. Die Stimmberechtigten müssen darüber informiert sein, was Sache ist, was zur Wahl steht. Bei Abstimmungen erhalten sie mit den Abstimmungsunterlagen einen erläuternden Bericht. Bei Wahlen mit leeren Wahlzetteln könnte die wahlleitende Behörde bereits heute den Wahlunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen worden sind, sie tut das aber kaum.

Herauszufinden, wer da nun auf dem leeren Wahlzettel eingetragen werden kann, obliegt ganz den Wählerinnen und Wählern. Ganz nach dem Motto: Wer am meisten Werbung bezahlt, der lauteste wird schlussendlich auch gewählt. Oder die Wahlen gehen so unbekannt über die Bühne, dass sie eher ein Insidergeschäft sind.

Ich bewundere alle, die eine solche «Ochsentour» auf sich nehmen und für ein öffentliches Amt kandidieren, Sie alle verdienen es, wenigstens auf einem Beiblatt den Stimmberechtigten bekannt gemacht zu werden.

Bericht des Regierungsrates:

A. Formelles

Die vorliegende in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs eingereichte Einzelinitiative wahrt die Einheit der Materie. Sie steht in Einklang mit dem übergeordneten Recht und ist durchführbar. Damit ist die Initiative im Sinne von § 139a Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161) gültig.

B. Geltende Regelung und heutige Praxis

Gemäss § 61 GPR kann die wahlleitende Behörde den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen worden sind (Abs. 1). Für die Wahl eines kommunalen Organs kann die Gemeindeordnung die Abgabe eines Beiblattes vorschreiben, sofern keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz gelangen (Abs. 2).

Nach der geltenden Regelung entscheidet also grundsätzlich die wahlleitende Behörde, ob sie den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt mit den öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen beilegen will. Bei kommunalen Wahlen kann die Gemeindeordnung die Abgabe eines solchen Beiblatts vorschreiben, sofern keine gedruckten Wahlvorschläge verwendet werden. Wird bei kommunalen Wahlen vorgängig ein Vorverfahren nach §§ 48–53 GPR durchgeführt und kommt es in der Folge weder zur stillen Wahl noch zur Verwendung gedruckter Wahlvorschläge, so werden diesfalls auf dem Beiblatt die nach Ablauf der zweiten Frist definitiv vorgeschlagenen aufgeführt. Bei Wahlen für ein Gemeindeorgan ohne Vorverfahren hat die wahlleitende Behörde mit der Anordnung der Wahl eine Frist von mindestens sieben Tagen anzusetzen, innert der sich die Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten (§ 31 Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004, VPR, LS 161.1).

Beim Erlass des Gesetzes über die politischen Rechte wurde darauf verzichtet, die Verwendung eines Beiblattes für alle Wahlen ohne gedruckte Wahlzettel als obligatorisch zu erklären. Zur Begründung wurden insbesondere die höheren Druck- und Verpackungskosten angeführt, ebenso dass Kandidierende, die sich nicht rechtzeitig melden und deshalb nicht auf dem Beiblatt erscheinen, gegenüber den dort aufgeführten faktisch benachteiligt seien. Im Rahmen der damals durchgeführten Vernehmlassung wurde zudem kritisiert, dass ein «Beiblatt-Obligatorium» die wahlleitenden Behörden unnötig einschränken würde (vgl. Weisung des Regierungsrates zur Änderung des GPR vom 14. September 2009, ABI 2008, 2107 f.). Der Regierungsrat ging davon aus, dass aufgrund des Wahlkampfes, der öffentlichen Werbung in den Medien und des den Stimmberechtigten zugestellten Werbematerials die Kandidierenden den meisten Stimmberechtigten gut bekannt sind (Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 327/2006 betreffend Unverfälschter Wählerwille dank Beiblatt für Regierungsratswahlen). Dasselbe gilt für die Ständeratswahlen.

C. Beurteilung der Einzelinitiative

Bei Wahlen in Gemeinden und Bezirken, die mit leeren Wahlzetteln durchgeführt werden, ist die Stimmbeteiligung oft tiefer als bei Sachvorlagen und der Anteil der leeren Wahlzettel ist hoch, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten nicht anderweitig bekannt gemacht wurden. Hinzu kommt, dass die Namen der Kandidierenden auf leeren Wahlzetteln handschriftlich eingetragen werden müssen und demzu-

folge die Auswertung der Wahlzettel den Wahlbüros in vielen Fällen Schwierigkeiten bereitet. Auch kann die Überprüfung der Wählbarkeit der auf den Wahlzetteln aufgeführten Personen und damit die Frage der Gültigkeit der abgegebenen Stimme in der Praxis den Wahlbüros bei gemeindeübergreifenden Wahlen Schwierigkeiten bereiten, da sie in der Regel nur auf das gemeindeeigene Stimmregister Zugriff haben. Die Verwendung eines Beiblattes bei Gemeindewahlen kann mithelfen, diese Probleme zu mildern.

Allerdings besteht diese Möglichkeit bereits heute, kann doch die wahlleitende Behörde die Verwendung eines solchen Beiblattes vorsehen, wenn sie es als nötig erachtet (§ 61 Abs. 1 GPR). Bei Gemeindewahlen kann die Gemeindeordnung die Verwendung eines solchen Beiblattes sogar zwingend vorsehen (§ 61 Abs. 2 GPR). Diese Praxis hat sich bis heute bewährt, sodass es keinen Grund gibt, davon abzuweichen. Dies gilt insbesondere für die Wahl des Regierungsrates und der zürcherischen Mitglieder des Ständerates aus den vorstehend erwähnten Gründen.

Zu beachten ist weiter, dass gerade bei den kantonalen Wahlen die obligatorische Verwendung eines Beiblattes die Vorbereitungsarbeiten unnötig verlängern würde. Bei der Vorbereitung der Wahl wäre im Sinne von § 31 VPR stets eine Frist von in der Regel mindestens sieben Tagen anzusetzen, innert der sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten. Ebenso wäre damit in Kauf zu nehmen, dass die Wahlchancen nicht aufgeführter Personen, die ebenfalls wählbar sind, dadurch verringert würden.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt aufgrund dieser Erwägungen dem Kantonsrat, die Einzelinitiative KR-Nr. 348/2011 abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Heiniger	Husi